#### Landgericht

66119 Saarbrücken Hardenbergstraße 2-4 Telefon: (0681) 501-05

(0681) 501-5884 / -5256

Service-Zeiten:

Mo-Do.: 08.30-12.00, 13.30-15.30 Uhr Fr.: 08.30-12.00, 13.30-15.00 Uhr Internet: www.lg-sb.saarland.de

Bitte bei allen Schreiben die nachstehende Geschäftsnummer angeben:

LANDGERICHT 66104 Saarbrücken

9 0 481/09

Herrn Jörg Bergstedt Ludwigstraße 11 Geschäfts-Nr. 9 O 481/09

35447 Reiskirchen

Ihr Zeichen

Durchwahl 501-5796

Datum

#### ZUSTELLUNGSMITTEILUNG

#### In Sachen

Schmidt ua Bergstedt gegen

wird Ihnen anliegendes Schriftstück im Wege der Zustellung mit heutigem Datum zur Kenntnisnahme übersandt.

Zustellhinweis: KS v. 21.1.10, LZ22, LZ13

Hochachtungsvoll Auf Anordnung

gez. Krieger Justizhauptsekretärin

Diese Mitteilung wurde maschinell erstellt und ist nicht unterschrieben.

Bankverbindung: Postbank NL SB Konto-Nr. 5904666 (BLZ 590 100 66)

Parkhaus Talstraße 34

Rollstuhlfahrer: Hof des Gebäudes Hardenbergstraße 2-4

#### Landgericht

66119 Saarbrücken Hardenbergstraße 2-4 Telefon: (0681) 501-05

Telefax: (0681) 501-5884 / -5256

Service-Zeiten:

Mo-Do.: 08.30-12.00, 13.30-15.30 Uhr Fr.: 08.30-12.00, 13.30-15.00 Uhr Internet: www.lg-sb.saarland.de

Bitte bei allen Schreiben die nachstehende Geschäftsnummer angeben:

LANDGERICHT 66104 Saarbrücken

Geschäfts-Nr. 9 O 481/09

Herrn Jörg Bergstedt Ludwigstraße 11 35447 Reiskirchen

Ihr Zeichen

Durchwahl 501-5796 Datum 26.1.10

Sehr geehrter Herr Bergstedt,

in Sachen

Schmidt ua

gegen Bergstedt

wird mitgeteilt, dass in der Sache 9 O 298/09 das Beschwerdeverfahren bzgl. der Ablehnung der Richter der 9.Zivilkammer noch anhängig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Justizbeschäftigte

#### Landgericht

66119 Saarbrücken Hardenbergstraße 2-4 Telefon: (0681) 501-05

Telefax: (0681) 501-5884 / -5256

Service-Zeiten:

Mo-Do.: 08.30-12.00, 13.30-15.30 Uhr Fr.: 08.30-12.00, 13.30-15.00 Uhr Internet: www.lg-sb.saarland.de

Bitte bei allen Schreiben die nachstehende Geschäftsnummer angeben:

LANDGERICHT 66104 Saarbrücken

Geschäfts-Nr. 9 O 481/09

Herrn Jörg Bergstedt Ludwigstraße 11 35447 Reiskirchen

Ihr Zeichen

Durchwahl 501-5796

Datum 26.1.10

Sehr geehrter Herr Bergstedt,

in Sachen

Schmidt ua

gegen Bergstedt

wurde zur Vorbereitung des Haupttermins das schriftliche Vorverfahren angeordnet.

Hiermit wird Ihnen die Klageschrift v. 21.12.09 zugestellt.

Falls Sie beabsichtigen, sich gegen die Klage zu verteidigen, werden Sie aufgefordert:

- a) einen Rechtsanwalt zu bestellen (§ 271 II ZPO);
- b) dem Gericht binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach dieser Zustellung schriftlich anzuzeigen, ob  $\overline{\text{Sie sich ge}}$ gen die Klage verteidigen wollen. Diese Anzeige kann wirksam nur durch einen Rechtsanwalt vorgenommen werden (§§ 276 Abs. 1, 271 Abs. 2, 276 Abs. 2 ZPO ).

Erfolgt diese Anzeige nicht fristgemäß, so kann auf Antrag des Klägers eine Entscheidung <u>ohne</u> mündliche Verhandlung ergehen, es sei denn, die Anzeige der <u>Verteidigungsabsicht</u> geht bei Gericht ein, bevor das unterschriebene Urteil der Geschäftsstelle des Gerichts übergeben ist ( § 331 III ZPO ).

Die Einlegung des Widerspruchs reicht als Verteidigungsanzeige insoweit nicht aus. Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtssteits zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit sie zur zweckentsprechenden

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Versäumnisurteile u. Urteile sind nach Lage der Akten gegen die säumige Partei gem. § 331a ZPO für vorläufig vollstreckbar ohne Sicherheitsleistung zu erklären.

c) binnen einer Frist von 4 Wochen nach dieser Zustellung, falls Sie sich gegen die Klage verteidigen wollen, durch einen Rechtsanwalt die Klageerwiderung bei Gericht einzureichen und dabei alle Verteidigungsmittel vorzubringen.

Verspätet vorgebrachte Angriffs- und Verteidigungsmittel können zurückgewiesen werden. Sie sind nur zuzulassen, wenn die Erledigung des Rechtsstreits dadurch nicht verzögert oder die Verspätung genügend entschuldigt wird (§§ 276 I, 277, 296 ZPO). Das Gericht kann die Glaubhaftmachung der Entschuldigungsgründe verlangen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schneider Vors. Richter am Landgericht Beg/aubigt

Justizbeschäftigte (LZ22)

#### WICHTIGER HINWEIS!

Sie können den Prozess vor dem Landgericht nicht selbst führen. Insbesondere können Sie keine Anträge stellen oder Einwendungen erheben. Falls Sie eine Verteidigung gegen die Klage beabsichtigen, müssen Sie einen Rechtsanwalt mit Ihrer Vertretung beauftragen.

Das Gericht hat Sie aufgefordert, auf die Klage zu erwidern. Die von Ihrem Rechtsanwalt gefertigte Klageerwiderung muss spätestens am letzten Tag der dafür gesetzten Frist bei Gericht eingehen. Die Einlieferung bei der Post genügt für die Einhaltung der Frist nicht.

Die Klageerwiderung muss alles enthalten, was Sie zu Ihrer Verteidigung vorbringen können.

Wenn Sie die Frist zur Klageerwiderung versäumen, ist Ihnen im Allgemeinen jede weitere Verteidigung gegen die Klage abgeschnitten.

### Sie laufen damit Gefahr, allein wegen dieser Fristversäumung den Prozess zu verlieren.

Geht Ihre Klageerwiderung nämlich erst nach Fristablauf ein, darf das Gericht Ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel nur dann berücksichtigen, wenn Sie das Versäumen der Frist genügend entschuldigen oder wenn sich durch die Verspätung die Erledigung des Rechtsstreites nicht verzögert.

Zulässigkeitsrügen, auf die Sie verzichten können und die erst nach Ablauf der Klageerwiderungsfrist vorgebracht werden, darf das Gericht nur zulassen, wenn Sie das Versäumen der Frist genügend entschuldigen.

Das Gericht kann verlangen, dass Sie die von Ihnen angegebenen Gründe für die Verzögerung in geeigneter Form nachweisen.

Saarbrücken, den 26.1.10 Der Vorsitzende der 9. Zivilkammer

gez. Dr. Klam

Richterin am Landgericht

Beglaubi/gt:

Justizbeschäftigte \ \ als Urkundsbeamtin der geschäftsst

LZ13 LG Sbr. Wichtiger Hinweis für anwaltlose Partei

#### Rechtsanwälte

Abschrift für Gegner

KROPF & REHBERGER, Hindenburgstraße 59, 66119 Saarbrücken

An das

Landgericht Saarbrücken

Franz-Josef-Röder-Straße 15

D-66119 Saarbrücken

Stephan Kropf Rechtsanwalt

Michael Rehberger Rechtsanwalt

Dr. Horst Rehberger Minister a.D. Rechtsanwalt

Sascha Marx Rechtsanwalt Fachanwalt für Verkehrsrecht

Chrisula Tsialiastra Rechtsanwältin

Phillip Schreiber Rechtsanwalt

Hindenburgstraße 59 66119 Saarbrücken

Gerichtsfach 192

Sekretariat

Tel.: (+49)0681-96770-0 (+49)0681-96770-177 Fax: E-Mail: info@kropf-rehberger.de Web: www.kropf-rehberger.de

In strafrechtlichen Notfällen: Tel.: (+49)0170-4371435

USt-IdNr: DE 253763550

Niederlassung Magdeburg Grosse Diesdorferstraße 48b 39110 Magdeburg

Tel./Fax: (+49)0391-4009-718

Kooperationen:

BrC Wirtschaftskanzlei Bruckhaus Dipl.-Kfm. Dieter Bruckhaus Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Dr. Adam Ahmed Rechtsanwalt Schefflerstraße 3 80333 München

Vorab per Fax:0681 501-5256

Unser AZ: 513/09-SK- PS

Datum:

21.12.2009

**Klage** 

der Kerstin Schmidt, Dorfstraße 15, 18059 Papendorf

-Klägerin-

und

des Dr. Uwe Schrader, Unter den Wellerwänden 254, 39387 Wulferstedt

-Kläger-

gegen

Jörg Bergstedt, Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen

-Beklagter-

wegen: Unterlassung

vorläufiger Streitwert: 50.000,00 €

**Deutsche Bank** 

Kto-Nr.: 0222 000 BLZ: 590 700 70

IBAN: DE69590700700022200000 BIC/SWIFT-Code: DEUTDEDB595

Sparkasse Saarbrücken

Kto-Nr.: 90035999 BLZ: 590 501 01

IBAN: DE11590501010090035999 BIC/SWIFT-Code: SAKSDE55

erheben wir Namens und in Vollmacht der Klägerin und des Klägers Klage und werden beantragen:

## I. Der Beklagte hat es zu **unterlassen,**

- 1. die Behauptungen aufzustellen oder zu verbreiten, die Kläger,
  - a.) beabsichtigten "Steuermittel in eine Zentrale für Genetikpropaganda und undurchsichtiger Firmengeflechte zu verschieben",
  - b.) gehören einer Seilschaft für Fördermittelveruntreuung an,
  - c.) beabsichtigten in Üplingen ein neues El Dorado für Geldwäsche entstehen zu lassen,
  - d.) seien rücksichtslos und profitorientiert.
  - e.) würden für "ihre dubiosen Firmenkonstrukte umfangreiche Firmen- und Steuergelder" einsacken und
  - f.) seien Angehörige einer "Gentechnikmafia"
- 2. die Behauptung aufzustellen und zu verbreiten,

dass das AgroBioTechnikum, dessen Geschäftsführerin die Klägerin ist, vor allen "der Propaganda und der Veruntreuung großer Mengen von Steuergeldern" diene sowie die BioTechFarm in Üplingen, deren Geschäftsführerin ebenfalls die Klägerin ist, "wichtig zur Wäsche von Steuergeldern in einem unübersichtlichen Gewirr von Firmen" sei.

3. die Behauptung aufzustellen und zu verbreiten, der Kläger

sei der "Macher aus dem IPK-Filz in Gatersleben" und habe Demonstranten "gekauft"

4. zu den in Ziffern 1 bis 3 genannten sonstige inhaltgleiche oder sinngemäße Äußerungen aufzustellen oder zu verbreiten.

#### II.

Dem Beklagten wird angedroht,

dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I ausgesprochenen Verpflichtungen ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu 6 Monaten festgesetzt werden kann.

#### III.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreites.

#### Für den Fall des - auch nur teilweisen - Unterliegens beantragen wir ferner,

gemäß § 708 Ziffer 11 i.V.m. § 711 ZPO der klagenden Partei nachzulassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung, die auch in Form einer Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes erbracht werden kann, abzuwenden.

#### Für den Fall des - auch nur teilweisen - Obsiegens beantragen wir ferner,

der klagenden Partei nachzulassen, eine gemäß § 711 S. 1 ZPO vor der Zwangsvollstreckung zu erbringende Sicherheit auch in Form einer Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes zu leisten

#### Für den Fall, daß das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet, beantragen wir ferner,

ein Versäumnisurteil zu erlassen, sollte sich die beklagte Partei zu der Aufforderung gemäß § 276 Abs. 1 S. 1 ZPO nicht frist- oder nicht formgerecht erklären.

sowie gemäß § 307 Abs. 2 ZPO ein Anerkenntnisurteil zu erlassen, sollte die beklagte Partei die Klageforderung ganz oder teilweise anerkennen.

#### Zum Zwecke der Zwangsvollstreckung beantragen wir ferner,

gemäß §§ 750 Abs. 1 S. 2, 317 Abs. 2 S. 2 ZPO die Erteilung einer abgekürzten Ausfertigung des Urteiles

sowie

gemäß §§ 169 I, 317 ZPO auf der Urteilsausfertigung den Zeitpunkt der Zustellung an die Gegenseite zu bescheinigen.

#### Gründe:

#### I. Zur Zulässigkeit

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich nach der herrschenden Rechtsprechung aus § 32 ZPO, da die streitgegenständlichen Behauptungen des Beklagten im Internet veröffentlicht und verbreitet wurden und somit auch im Bezirk des angerufenen Gerichts abrufbar sind.

Ein weiterer Bezug zum Bezirk des angerufenen Gerichts folgt aus der Tatsache, dass Beklagte am Tage vor dem Einspruchstermin einen Vortrag mit dem Thema "Gentechnikfilz wie die Gentechnik in Deutschland mit Filz und Lobbying durchgesetzt wird". Diese Veranstaltung war in erster Linie dazu gedacht gegen die angeblichen Machenschaften der "Gentechniklobby" sowie der Kläger zu wettern sowie Menschen zu mobilisieren und dazu zu animieren, dem Prozess am Folgetag als Zuschauer beizuwohnen. Weiterhin ruft der Beklagte auf einem Flugblatt, welches zu dieser Veranstaltung einlädt, zu Spenden auf.

da ihm der Prozess erhebliche Kosten verursachen würde. Dies ist jedoch unwahr, da ihm Rückwirkend Prozesskostenhilfe durch das OLG Saarbrücken bewilligt wurde.

Beweis:

Vorlage einer Ablichtung des entsprechenden Flugblattes als Anlage K1.

#### II. Zur Begründetheit

Seit ca. Juni bis zumindest Mitte Oktober 2009 verbreitete der Beklagte jedenfalls über die Internetseite <a href="www.biotech-seilschaften.de.vu">www.biotech-seilschaften.de.vu</a> ein 32 Seiten starkes Dokument mit dem Titel "Organisierte Unverantwortlichkeit" in zweiter Auflage, dessen Autor er ist. Dass der Beklagte der Autor dieses Dokument ist, ist bislang unstreitig. Dieses Dokument ist den Klägern im Juli zur Kenntnis gelangt woraufhin der Beklagte mit Fristsetzung bis zum 05.08.2009 zur Unterlassung und Abgabe einer entsprechenden Erklärung aufgefordert wurde – ohne Erfolg.

Beweis:

- 1. Vorlage der zweiten Auflage des Dokuments "Organisierte Unverantwortlichkeit" als Anlagenkonvolut **K2.**
- 2. Beziehung der Gerichtsakte des Landgerichts Saarbrücken 9 O 298/09.

In seinem Dokument behauptete der Beklagte auf den Seiten 11-21 u.a.,

dass das AgroBioTechnikum, dessen Geschäftsführerin die Klägerin ist, vor allem "der Propaganda und der Veruntreuung großer Mengen von Steuergeldern" diene (siehe Seite 13, 1. Spalte oben) und die Gelder in "dubiosen Firmengeflechten versickern" (siehe Seite 15, 1. Spalte Mitte) sowie die BioTechFarm in Üplingen, deren Geschäftsführerin die Klägerin ist, "wichtig zur Wäsche von Steuergeldern in einem unübersichtlichen Gewirr von Firmen" sei (siehe Seite 15, 2. Spalte oben) und dass die Kläger beabsichtigten, "Steuermittel in eine Zentrale für Gentechnikpropaganda und undurchsichtiger Firmengeflechte zu verschieben" und hierfür ein "neuer Ort her solle" (siehe Seite 13, 1. Spalte Mitte).

Beweis:

wie vor

Weiterhin behauptete der Beklagte, dass die Kläger einer Seilschaft für Fördermittelveruntreuung angehörten (siehe Seite 15, 2. Spalte unten). Er bezeichnete den Kläger weiterhin verächtlich als "Macher aus dem IPK-Filz in Gatersleben" (siehe Seite 18, 1. Spalte oben)

Beweis:

wie vor

Außerdem führte der Beklagten in dem genannten Dokument aus, dass die Kläger mit dem Projekt in Üplingen, ein neues El Dorado für Geldwäsche entstehen lassen wollen (siehe Seite 18, 2. Spalte Mitte). Überdies bezeichnete er die Kläger als rücksichtslos und profitorientiert (siehe Seite 19, 1. Spalte Mitte).

Beweis:

wie vor

Er behauptete, dass die Kläger für "ihre dubiosen Firmenkonstrukte umfangreiche Firmen- und Steuergelder" einsackten (siehe Seite 19, 2. Spalte Mitte). Auch sprach er im Zusammenhang mit den Klägern von der "Machtübernahme der Gentechnik Mafia" (siehe Seite 19, 2. Spalte unten). Ebenso behauptete er, der Kläger habe Demonstranten gekauft (siehe 20, 2. Spalte unten)

Beweis:

wie vor

Gegen die Verbreitung dieser Behauptungen erwirkten die Kläger am 20.08.2009 den Erlass einer einstweiligen Verfügung beim Landgericht Saarbrücken, welche auch antragsgemäß erlassen wurde. Der Beschluss wurde dem Beklagten am 24.08.2009 auch ordnungsgemäß durch die Gerichtsvollzieherin Schäfer zugestellt.

Gegen den Erlass der einstweiligen Verfügung erhob der Beklagte mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 04.09.2009 Widerspruch. Der Termin zur Hauptverhandlung wurde zunächst auf den 28.09.2009 festgesetzt, sodann jedoch aufgrund des Antrags des Beklagten auf den 12.10.2009 verlegt. Da weder der Bevollmächtige des Beklagten noch dieser selbst zu diesem Termin erschien, erging gegen den Beklagten Versäumnisurteil. Gegen das Versäumnisurteil erhob der Beklagte Einspruch und stellte im Einspruchstermin am 07.12.2009 einen Befangenheitsantrag gegen die Richter der 9. Zivilkammer des Landgerichts Saarbrücken. Mit Beschluss vom 01.12.2009, zugestellt am 09.12.2009 wurden die Kläger unter 2-wöchiger Fristsetzung aufgefordert, Klage zu erheben, was hiermit erfolgt.

Beweis:

Beziehung der Gerichtsakte des Landgerichts Saarbrücken 9 O 298/09

Der Beklagte ließ sich jedoch selbst durch die einstweilige Verfügung nicht davon abhalten, weiterhin das Dokument Titel "Organisierte Unverantwortlichkeit" in zweiter Auflage über das Internet zu verbreiten. Aufgrund dessen erwirkten die Kläger die Festsetzung eines Ordnungsgeldes. In der Begründung des Festsetzungsbeschlusses führte das Landgericht Saabrücken aus, dass noch am Tage der Entscheidung, also dem 15.10.2009 das Dokument mit den streitgegenständlichen rechtswidrigen Behauptungen des Beklagten im Internet abrufbar war. Gegen den Beklagten wurde somit ein Ordnungsgeld in Höhe von 500 € verhängt.

#### **Beweis:** Beziehung der Gerichtsakte des Landgerichts Saarbrücken 9 O 298/09

Obschon dies vorliegend unerheblich ist, ist pflichtgemäß mitzuteilen, dass der Beklagte, wohl unter dem Druck der einstweiligen Verfügung, eine dritte Auflage des Dokuments "Organisierte Unverantwortlichkeit" verfasst hat und diese über die Internetseite www.biotech-seilschaften.de.vu verbreitet.

Die überarbeiten Passagen unterscheiden sich jedoch nur unwesentlich von jenen, deren Nennung dem Beklagten durch die einstweilige Verfügung untersagt wurde. Sinngemäß, wenn auch größtenteils nicht wortwörtlich, werden Teile der bisherigen Behauptungen aufrecht erhalten.

So bezeichnet er u. a. den Kläger auf Seite 18, erste Spalte unten, als "Macher aus dem Filz am Garterssleber IPK" und bezeichnet auf derselben Seite, zweite Spalte oben, die Biotechfarm in Üplingen als "El Dorado für Gentechnik und Geldwäsche".

#### Beweis:

- Vorlage der 3. Auflage des Dokuments "Organisierte Unverantwortlichkeit" in Kopie als Anlage K3
- 2. Inaugenscheinnahme des Dokuments "Organisierte Unverantwortlichkeit" über www.biotech-seilschaften.de.vu und www.projektwerkstatt.de.

Er spricht auf Seite 19, zweite Spalte Mitte, weiterhin in direktem Zusammenhang mit den Vollstreckungsgläubigern von einer "Machtübernahme der Gentechnikmafia".

#### Beweis: wie vor.

Mit den vorstehend dargelegten Behauptungen schädigt der Beklagte bewusst und vorsätzlich das Ansehen der Kläger, indem er sie in der Öffentlichkeit herabwürdigt, verächtlich macht und ihnen gar kriminelle Handlungen vorwirft. Für sämtliche Behauptungen des Beklagten fehlt es an jeder Grundlage. Die Behauptungen sind unwahr. Dies gilt in Bezug auf den Kläger zu II in seiner Eigenschaft als Vorstandsvor-

sitzenden der InnoPlanta e. V. Gatersleben und für die Klägerin zu I in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführerin der BioTechFarm GmbH und anderer Gesellschaften. Die oben genannten, vom Beklagten aufgestellten, Behauptungen erfüllen auch den Tatbestand der üblen Nachrede, wenn nicht gar der Verleumdung.

Durch seine Behauptungen verletzt der Beklagte das aus Artikeln 1 und 2 GG abgeleitete Persönlichkeitsrecht der Kläger erheblich.

Widerrechtlich und ohne jede sonstige Rechtfertigung behauptet er, dass es sich bei den Klägern um Straftäter handele und setzt so deren Ansehen und Ehre in erheblicher Weise herab. Dabei handelt es sich teilweise um Meinungsäußerungen, teilweise aber auch um unwahre Tatsachenbehauptungen wie z. B. dass die Kläger beabsichtigten "Steuermittel in eine Zentrale für Genetikpropaganda und undurchsichtiger Firmengeflechte zu verschieben" und Angehörige "einer Seilschaft für Fördermittelveruntreuung" seien sowie, dass das AgroBioTechnikum der "Propaganda und der Veruntreuung großer Mengen von Steuergeldern diene".

Da der Beklagte zumindest insoweit unwahre Tatsachen behauptet, kann er sich schon grundsätzlich nicht auf die Meinungs- oder Pressefreiheit berufen und diese Äußerungen zu unterlassen.

Im übrigen ließe sich aber auch ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit <u>nicht</u> feststellen, soweit es sich um Meinungsäußerungen handelt, da diese in ihrer Schärfe und Intensität völlig außer Verhältnis zu einem möglichen Interesse der Öffentlichkeit an der Verbreitung von "Informationen" zum Thema gentechnische behandelter Getreide steht. Als ordnungsgemäße Information sind Äußerungen des Beklagten schon von vorne herein ungeeignet, weil in der Sache gar nicht informiert sondern diffamiert wird. Der Beklagte versucht gezielt Befürworter der Gentechnologie zu verunglimpfen und zu diskreditieren, um Informationen geht es in den angegriffenen Passagen gar nicht.

Es bedarf an dieser Stelle keiner weiteren Ausführungen zu der Tatsache, dass die Rechte der Kläger – zumal es sich um Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens bzw. Unternehmer handelt, die auf einen guten Ruf schon existentiell angewiesen sind – erheblich verletzt werden, wenn sie als Steuerhinterzieher, Geldwäscher oder Mitglieder krimineller Vereinigungen (Mafia) bezeichnet oder mit ähnlichen Ausdrücken belegt werden. Der Beklagte hat die streitgegenständlichen Äußerungen getätigt und stellt dies auch nicht in Abrede. Dafür, dass diese Behauptungen wahr sind, hat er keinerlei Beweis angeboten sondern unterstellt dies lediglich und ergeht sich stattdessen in wilden Ausführungen darüber, dass die getätigten Behauptungen allesamt von ihm "gründlich recherchiert" wurden und somit auch wahr seien.

Nach alledem besitzen die Kläger gemäß §§ 823 Abs. I u II iVm StGB, 1004 BGB einen Anspruch, dass die vorbezeichneten Äußerungen zu unterlassen sind.

**KROPF & REHBERGER** 

durch:

gez.

Rechtsanwalt

Stephan Kropf Rechtsanwalt b**e**glaubigt-

Seite 9 von 9

# lentechille.

Wie die Gentechnik in Deutschland mit Filz & Lobbying durchgesetzt wird

Jörg Bergstedt, Projektwerkstatt Saasen Referent:

Roland Röder, Aktion 3. Welt Saar Moderation:

# SAARBRÜCKEN SONNTAG, 6. DEZEMBER 18.00 UHR

Kultur- und Werkhof Nauwieser 19

Versammlungsraum

Eintritt 3€

Mitglieder der Veranstalterin frei



Aktion 3.Welt Saar in Zusammenarbeit mit der Heinrich Böll Stiftung Saar Veranstalterin: und dem Naturschutzbund Saarland (NABU)

HEINRICH STIFTUNG

Aktion 3.Welt Saar, Weiskirchener Str. 24, 66679 Losheim am See, Telefon 06872 / 993056, mail@a3wsaar.de, www.a3wsaar.de Kontakt und Information:

# Gentechnik-Filz Wie die Gentechnik in Deutschland mit Filz & Lobbying durchgesetzt wird

Am Montag, dem 7. Dezember, findet vor dem Saarbrücker Landgericht (Hardenbergstr. 1) der Prozess gegen den Gentechnik-Kritiker Jörg Bergstedt statt (12.15 Uhr, Zi. 114). Er soll laut Klage Kerstin Schmidt und Dr. Uwe Schrader verleumdet haben, ihr Ansehen in der Öffentlichkeit beschädigt und sie verächtlich gemacht haben. In einer Entscheidung nach Aktenlage hat das Landgericht Saarbrücken am 20.8.09 Jörg Bergstedt die Wiederholung der beanstandeten Aussagen untersagt; ansonsten drohen ihm 250.000 € Ordnungsgeld oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten.

Kerstin Schmidt arbeitet als Geschäftsführerin für die Firmen "biovativ" in Groß Lüsewitz (nahe Rostock) und die "BioTechFarm" in Üplingen (Börde); Dr. Uwe Schrader sitzt für die FDP im Landtag von Sachsen-Anhalt und ist Vorstandsvorsitzender der InnoPlanta e.V. in Gatersleben. Allesamt Firmen, die sich für den Einsatz von Gentechnik einsetzen. In der Broschüre "Organisierte Unverantwortlichkeit" hat sich Jörg Bergstedt zum Wirken dieser Personen und Firmen geäußert. Die Broschüre trägt den programmatischen Untertitel: "Reader zum Filz zwischen Konzernen, staatlicher Kontrolle, Wirtschaftsförderung und Lobbying deutscher Gentechnik. Sie ist einsehbar unter www.biotech-seilschaften.de.vu/

Der Einsatz von Gentechnik in der Landwirtschaft ist höchst umstritten. Die Mehrzahl der Bauern und Bäuerinnen sowie Verbraucher und Verbraucherinnen lehnen gentechnisch veränderte Lebensmittel ab. Selbst der im April 2008 veröffentlichte Weltagrarbericht betont, dass es möglich ist, alle Menschen auf der Erde ausreichend mit Nahrungsmitteln zu versorgen: Auf der Grundlage einer bäuerlichen und nicht industrialisierten Landwirtschaft sowie OHNE GENTECHNIK. Gleichzeitig setzen sich finanziell und wirtschaftlich mächtige Netzwerke für den Einsatz von Gentechnik ein. Aktuelles Beispiel: Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP wird der Einsatz der Gentechkartoffel "Amflora" von BASF festgeschrieben. In dieser Deutlichkeit ist dies ein Novum in der deutschen Nachkriegsgeschichte.

Die Aktion 3.Welt Saar und die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft Rheinland-Pfalz/Saarland (AbL) entsenden Prozessbeobachter. Der Prozess ist öffentlich und verursacht erhebliche Kosten für Jörg Bergstedt und die Projektwerkstatt Saasen.

**Spenden bitte auf folgendes Konto:** Spenden & Aktionen Kto Nr. 9288 1806, Volksbank Mittelhessen (BLZ 513 900 00) Stichwort "Gentechnik"









Lesen. Und handeln. Es reicht nicht, wenn 80 Prozent die Risiken und Machenschaften in der Gentechnik falsch finden. Die Kaufentscheidung an den Supermarktregalen wird ebenso nicht reichen. Nicht gegen diesen Filz aus Behörden, Konzernen und Forscherlnnen.

Dieses Heft kann Wut machen.

Text: Jörg Bergstedt (3. Auflage: Ende 2009) Gesamt: 112.000 Exemplare. Entstanden in der Projektwerkstatt in Saasen ISBN 978-3-86747-036-0

Organisierte Un	verantwortlichkeit
(Einführung)	

Schutz der Konzerne:	
EU- und Bundesbehörden	Z
BVL	1
JKI & Co	(
BeraterInnen, GutachterInnen	ģ
EFSA	Š

Hochburgen des Filzes	10
IPK in Gatersleben	10
AgroBioTechnikum in Groß Lüsewitz	
BioTechFarm in Üplingen	18

Lobbygruppen und informelle Netze	ZU
InnoPlanta	20
WGG, GGG, PRRI	20
TransGen, Dachverbände	22

Sich selbst kontrollieren	24
Biosicherheitsprogramm	24
Auskreuzungsforschung	25
Monitoring	
3	

Die Konzerne	 29

Wer-mit-wem-Tabelle & Abkürzungen 16-17

Statt Verkaufspreis: Spende für den Widerstand gegen Felder und Labore. Danke!
Copyleft: Verbreiten erwünscht mit Quellenangabe www.biotech-seilschaften.de.vu.

